



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 33.550/1-III/3/97

AL MR Dr. Wolfgang Lentsch / 5831

Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997 -
Begutachtung

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Erreichte die B-Fürst 21.4.1997

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zi	18 - 03/19 PT
Datum	8.9.1997
Verteilt	8.9.97

A. Lentsch

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ. 602271/1-V/6/85, 25 Ausfertigungen des unter einem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfs einer Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997 samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung zu übermitteln.

Wien, am 27. März 1997
Für den Bundesminister
K o p r i v n i k a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 33.550/1-III/3/97

AL MR Dr. Wolfgang Lentsch / 5831

Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997 -
Begutachtung

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Gesetzentwurf	
Zl.	1F - GEN 19/97
Datum	24.4.1997
Verteilt	

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt
2. Bundeskanzleramt – Sektion IV: Koordination und Europäische Integration
3. Bundeskanzleramt – Sektion V: Verfassungsdienst
4. Bundeskanzleramt – Bundesministerium für Frauenangelegenheiten
5. Bundeskanzleramt – Staatssekretariat für Kunst und Sport
6. Bundeskanzleramt – Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission
7. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
8. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
9. Bundesministerium für Finanzen
10. Bundesministerium für Inneres
11. Bundesministerium für Justiz
12. Bundesministerium für Landesverteidigung
13. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
14. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
15. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
16. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
17. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr – Zentralsektion Verkehr
18. Rechnungshof
19. Herren Landeshauptmänner
20. Verbindungsstelle der Bundesländer
21. Österreichischen Städtebund
22. Österreichischen Gemeindebund
23. Wirtschaftskammer Österreich
24. Wirtschaftskammern der Länder
25. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
26. Kammern für Arbeiter und Angestellte

A. Lentsch

27. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
28. Österreichische Landarbeiterkammertag
29. Österreichischen Gewerkschaftsbund
30. Vereinigung der Österreichischer Industrie
31. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
32. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
33. Österreichische Notariatskammer
34. Kammer der Wirtschaftstreuhand
35. Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
36. Österreichische Patentanwaltskammer
37. Österreichische Ärztekammer
38. Österreichische Apothekerkammer
39. Österreichischen Apothekerverband
40. Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
41. Österreichischen Gewerbeverein
42. Handelsverband
43. Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
44. Österreichischen Gastwirteverband
45. Österreichische Hotelierversammlung
46. Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
47. Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger
48. Vereinigung Industrieller Bauunternehmungen Österreichs
49. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
50. Institut für Höhere Studien
51. Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft
52. Institut für Berufs- und Erwachsenenbildungsforschung
53. Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich
54. Berufsförderungsinstitut Österreich
55. Österreichischen Bundesjugendring
56. Bundesschülervertretung
57. Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen
58. Österreichischen Familienbund
59. Katholischer Familienverband
60. Freiheitlichen Familienverband
61. Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien)

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997 samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung. Es wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme bis spätestens **21. April 1997** abzugeben.

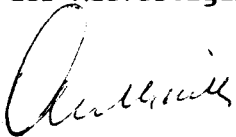
Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird davon ausgegangen, daß zu dem übermittelten Entwurf nichts zu bemerken ist und den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt wird.

Hinsichtlich des Inhalts der Novelle wird auf die Erläuterungen und das Vorblatt verwiesen.

25 Exemplare des Gesetzentwurfs samt Erläuterungen, Vorblatt und Textgegenüberstellung werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ. 602271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hievon das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen.

Wien, am 27. März 1997
Für den Bundesminister
K o p r i v n i k a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 256/1993, Artikel 17, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.2 lit.c lautet:

"c) sie, oder in den Fällen des § 3 der Ausbilder, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen und, sofern Abs.8 und Abs.9 nicht anders bestimmen, die Ausbilderprüfung (§ 29a) erfolgreich abgelegt oder einen Ausbilderkurs (§ 29g) erfolgreich absolviert haben und"

2. § 2 Abs.7 lautet:

"(7) In Teilgewerben (§ 31 GewO 1994) ist die Ausbildung von Lehrlingen unzulässig. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mit Verordnung festzulegen, unter welchen Bedingungen in einem Teilgewerbe in einem bestimmten Lehrberuf die Ausbildung von Lehrlingen zulässig ist."

3. § 2 Abs.7 und 8 werden zu Abs.8 und 9.

4. § 3 Abs.1 lautet:

"§ 3. (1) Der Lehrberechtigte hat mit der Ausbildung von Lehrlingen andere Personen (Ausbilder) zu betrauen, die die Anforderungen des § 2 Abs.2 lit.b und c erfüllen und in der Lage sind, sich im Lehrbetrieb (der Ausbildungsstätte) entsprechend zu betätigen, sofern

1. der Lehrberechtigte eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts, eine eingetragene Erwerbsgesellschaft oder eine natürliche Person, die zur Gewerbeausübung einen Geschäftsführer zu bestellen hat (§ 16 GewO 1994), ist,
2. die Art oder der Umfang des Unternehmens die fachliche Ausbildung des Lehrlings in dem betreffenden Lehrberuf unter der alleinigen Aufsicht des Lehrberechtigten nicht zuläßt oder
3. der Lehrberechtigte ein Fortbetriebsberechtigter im Sinne des § 41 der Gewerbeordnung 1994 ist."

5. Im § 3 Abs.2 wird die Wortfolge "lit.b" durch "Z 2" ersetzt.

6. § 5 Abs.4 lautet:

"(4) Lehrberufe, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder eingerichtet sind, können in der Lehrberufsliste zueinander verwandt gestellt werden, wenn gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern. Lehrberufe, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder eingerichtet sind, können jedoch nur dann verwandt gestellt werden, wenn darüber hinaus in diesen anderen Rechtsvorschriften eine Verwandtschaft zu den entsprechenden auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Lehrberufen festgelegt ist. Hinsichtlich der Anrechnung von Lehrzeiten muß hiebei zumindest dasjenige Ausmaß erreicht sein, das auf Grund dieses

Bundesgesetzes festgesetzt ist, hinsichtlich der Zusatzprüfung für Absolventen eines auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Lehrberufes muß § 27 Abs.2 erster Satz erfüllt sein. Lehrberufe, die Gewerben entsprechen, die zu einem verbundenen Gewerbe zusammengefaßt sind, sowie Lehrberufe, die verwandten Gewerben entsprechen, sind jedenfalls verwandt zu stellen."

7. Im § 6 wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Das Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten in nach § 5 Abs.4 letzter Satz verwandten Lehrberufen beträgt zumindest die Hälfte der Lehrzeit."

8. Im § 9 Abs.9 wird in der lit.e der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit.f angefügt:

"f) die Begründung oder Einstellung der Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte sowie die Standortverlegung einer Betriebsstätte, sofern in einer solchen Betriebsstätte Lehrlinge ausgebildet werden."

9. Im § 12 Abs.3 Z 1 wird nach dem Wort "Handelsrechtes" die Wortfolge "oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften" eingefügt und das Wort "Stellvertreter" durch den Wortlaut "gewerbe-rechtlichen Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers" ersetzt.

10. Im § 13 Abs.2 lit.d werden folgende Worte angefügt: "es sei denn, daß für diesen Ausbildungs-zweig eine Verwandtschaftsregelung in der Lehrberufsliste festgelegt ist,"

11. Im § 15 Abs.2 wird die Wortfolge "während des ersten Monates der Ausbildung im Betrieb" durch die Wortfolge "während der ersten sechs Wochen der Ausbildung im Lehrbetrieb (der Ausbildungsstätte)" ersetzt.

12. Im § 23 Abs.1 wird in lit.b das Wort "und" gestrichen, in lit.c statt dem Punkt ein Strichpunkt gesetzt und das Wort "und" angefügt und folgende lit. d angefügt:

"d) Personen, denen auf Grund ihrer schulmäßigen Ausbildung zumindest zwei Drittel der für den betreffenden Lehrberuf festgelegten Lehrzeit auf Grund einer Verordnung gemäß § 28 Abs.2 ersetzt wurden und die für die restliche Lehrzeit eine einschlägige fachliche Tätigkeit in zumindest der gleichen Dauer nachweisen."

13. § 23 Abs.2 lautet:

"(2) Die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung ist im Fall des Abs.1 lit.a bei der für den Lehrbetrieb (der Ausbildungsstätte) des Lehrlings örtlich zuständigen Lehrlingsstelle frühestens sechs Monate vor Beendigung der festgesetzten Lehrzeit, sonst nach Wahl des Prüfungswerbers entweder bei der nach dem Arbeitsort oder bei der nach dem Wohnort des Prüfungswerbers örtlich zuständigen Lehrlingsstelle zu beantragen. Diese Lehrlingsstelle hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen, der bei Lehrlingen auch in den letzten zehn Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch bei ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen nicht früher als sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, bei Lehrberufen mit zweieinhalb- oder dreieinhalbjähriger Dauer der Lehrzeit sechs Wochen vor Beendigung der Berufsschulpflicht und bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen nicht vor dem Ende des letzten Lehrganges liegen darf. Wenn der Prüfungswerber eine Berufsschule in einem anderem Bundesland besucht, dort am Ende dieses Berufsschulbesuches die Möglichkeit der Ablegung der Lehrabschlußprüfung hat, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will und dies der nach dem ersten Satz zuständigen Lehrlingsstelle bekanntgibt, hat diese Lehrlingsstelle die andere Lehrlingsstelle zu

verständigen, daß der Lehrling die Prüfung im anderen Bundesland ablegen darf. Will ein Lehrling auch die Wiederholungsprüfung bei der Lehrlingsstelle, in dessen Wirkungsbereich sich die von ihm besuchte lehrgangsmäßige Berufsschule befindet, ablegen, so kann er seinen Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung direkt an diese Lehrlingsstelle richten. Wenn das Zusammentreten der Prüfungskommission nicht rechtzeitig möglich ist, so hat die nach dem ersten Satz zuständige Lehrlingsstelle auf Antrag des Prüfungswerbers eine andere Lehrlingsstelle, bei der die Ablegung der Lehrabschlußprüfung rechtzeitig möglich ist, zu ersuchen, daß die Prüfung vor der Prüfungskommission dieser Lehrlingsstelle abgelegt werden kann. Die ersuchte Lehrlingsstelle hat diesem Ersuchen zu entsprechen."

14. Nach § 23 Abs.2 wird folgender Abs.2a eingefügt:

"(2a) Lehrlinge, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, können bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung beantragen und zur Lehrabschlußprüfung antreten, wenn der Lehrberechtigte in dem Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlußprüfung der vorzeitigen Ablegung der Lehrabschlußprüfung zugestimmt hat."

15. § 23 Abs.3 lit.a lautet:

"a) Nachweise über die Dauer der zurückgelegten Lehrzeit, gegebenenfalls über die gemäß § 13 Abs.2 angerechneten Lehrzeiten und sonstigen berufsorientierten Ausbildungszeiten und gegebenenfalls Zeugnisse einer Schule, deren erfolgreicher Besuch die Lehrzeit ganz oder teilweise ersetzt sowie im letzteren Fall zusätzlich Zeugnisse über einschlägige fachliche Tätigkeiten;"

16. Im § 23 Abs.5 lit.a wird die Zahl "21" durch die Zahl "20" ersetzt.

17. Im § 23 Abs.6 wird das Wort "Behinderte" durch das Wort "Personen" sowie der Strichpunkt nach dem ersten Teilsatz durch einen Punkt ersetzt und entfällt der zweite Teilsatz.

18. Im § 27 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"In den nach § 5 Abs.4 letzter Satz verwandten Lehrberufen sind entweder Lehrabschlußprüfungersätze oder zumindest im Umfang wesentlich verkleinerte Zusatzprüfungen (nur Fachgespräch oder nur Prüfarbeit bzw. Teile derselben) festzulegen."

19. § 29g lautet:

"Ausbilderkurs

§ 29g. (1) Zweck des Ausbilderkurses ist es, Lehrberechtigten oder Ausbildern, die für die Ausbildung von Lehrlingen erforderlichen Fachkenntnisse in den im § 29a Abs.2 lit.a bis e angeführten Bereichen und deren praktische Anwendung zu vermitteln und in einem abschließenden Fachgespräch diese Fachkenntnisse zu überprüfen.

(2) Wer Ausbilderkurse durchführen will, hat einen diesbezüglichen Antrag an den Landeshauptmann zu stellen und die die Kursveranstaltung betreffenden Unterlagen anzuschließen. Ergibt sich auf Grund der Prüfung durch den Landeshauptmann, daß durch den Kurs die für die Ausbildung von Lehrlingen erforderlichen pädagogisch-psychologischen, ausbildungsplanerischen und ausbildungsmethodischen sowie rechtlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, so hat der Landeshauptmann dem Antragsteller die Berechtigung zu erteilen, solche Kurse als Ausbilderkurse zu bezeichnen.

(3) Die von den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie von Bildungseinrichtungen, die von diesen Interessenvertretungen getragen werden, durchgeführten Ausbilderkurse dürfen ohne eine Berechtigung gemäß Abs.2 als Ausbilderkurse bezeichnet werden.

(4) Wenn die in Abs.2 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Berechtigung eine angemessene, höchstens sechs Wochen dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat der Landeshauptmann die Berechtigung zu entziehen.

(5) Der Inhaber der Berechtigung hat hinsichtlich der Zulassung zu Ausbilderkursen § 29c und hinsichtlich des Zeugnisses § 29f sinngemäß anzuwenden."

20. § 29h lautet:

"Gleichhaltung der Ausbilderprüfung oder des Ausbilderkurses

§ 29h. (1) Eine Prüfung oder ein Kurs, die bzw. der sich auch auf die Aufgabenbereiche gemäß § 29a Abs.2 bezieht, kann durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Ausbilderprüfung oder mit einem Ausbilderkurs gleichgehalten werden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann eine im Inland erfolgreich abgelegte, durch Abs.1 nicht erfaßte Prüfung oder einen im Inland erfolgreich absolvierten, durch Abs.1 nicht erfaßten Kurs, die bzw. der sich weitgehend auf die Aufgabenbereiche gemäß § 29a Abs.2 bezieht und daher im wesentlichen gleichwertig ist, auf Antrag desjenigen, der diese Prüfung abgelegt oder diesen Kurs absolviert hat, der Ausbilderprüfung oder einem Ausbilderkurs gleichhalten.

(3) Eine im Ausland erfolgreich abgelegte Prüfung oder ein im Ausland erfolgreich absolviertes Kurs, die bzw. der sich weitgehend auf die Aufgabenbereiche gemäß § 29a Abs.2 bezieht und daher im wesentlichen gleichwertig ist, ist der Ausbilderprüfung oder einem Ausbilderkurs gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Hierüber ist über Antrag eine Bestätigung durch die Lehrlingsstelle auszustellen.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat eine im Ausland erfolgreich abgelegte Prüfung oder einen im Ausland erfolgreich absolvierten Kurs, die bzw. der sich weitgehend auf die Aufgabenbereiche gemäß § 29a Abs.2 bezieht und daher im wesentlichen gleichwertig ist, der Ausbilderprüfung oder einem Ausbilderkurs gleichzuhalten, wenn der Antragsteller außerdem die Kenntnis der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften glaubhaft macht."

21. § 30 Abs.2 lit.c lautet:

"c) die Gestaltung der Ausbildung und das Ausbildungsziel dem Berufsprofil und dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufs entspricht und die Ausbildung die Ablegung der Lehrabschlussprüfung oder zumindest die Integration der Lehrlinge in einen Lehrbetrieb zum Ziel hat,"

22. § 30 Abs.3 erster Satz lautet:

"Die erstmalige Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe

auf die Dauer des längsten beantragten Lehrberufs zu erteilen."

23. Dem § 30a Abs.1 werden folgende Sätze angefügt:

"Dieses Recht wird durch eine Änderung der Rechtsform des ausgezeichneten Lehrberechtigten nicht berührt. Auszeichnungen unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl.Nr. 267, und keinen Bundesverwaltungsabgaben."

24. Im § 30a Abs.4 werden die Worte "Ausbildungsbetriebe (Ausbildungsstätten)" durch das Wort "Lehrberechtigte" ersetzt.

25. Im § 31a Abs.2 Z 1 lit.b wird nach dem Wort "Ausbilderprüfungen" die Wortfolge "sowie Ausbilderkurse" eingefügt.

26. Im § 31a Abs.2 wird nach der Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

"8. die Erstattung von Gutachten an den Landeshauptmann über die Erteilung und Entziehung einer Berechtigung, Ausbilderkurse zu führen."

27. § 32 Abs.2 lit.e lautet:

"e) wer einen Ausbilderkurs durchführt, ohne im Besitz einer Berechtigung gemäß § 29g zu sein, oder"

28. § 35 Abs.1 Z 4 lautet:

"4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß § 2 Abs.7, § 7 Abs.1, § 8 Abs.3 und § 8a;"

29. Im § 35 Abs.2 werden die Bezeichnungen "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" durch "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" und "Bundesminister für soziale Verwaltung" durch "Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales" ersetzt.

30. § 36 lautet:

"Inkrafttreten

§ 36. Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich seiner Stammfassung, BGBl.Nr. 142/1969, und der Fassungen durch die Novellen durch die Bundesgesetze BGBl.Nr. 22/1974, 399/1974, 475/1974, 232/1978, 381/1986, 563/1986, 23/1993, 256/1993 und XXX/YYYY zu den sich aus diesen Bundesgesetzen ergebenden Zeitpunkten in Kraft."

31. Die in diesem Bundesgesetz enthaltene Wendung "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" wird jeweils durch die Wendung "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" und die Wendung "Gewerbeordnung 1973" durch die Wendung "Gewerbeordnung 1994" ersetzt.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

VORBLATT

Probleme:

1. Rückzug der österreichischen Betriebe aus der Lehrlingsausbildung
2. Fehlen von neuartigen Anreizen für österreichische Betriebe, die Lehrlingsausbildung aufzunehmen oder fortzusetzen
3. Übermäßige Bürokratie bei Einzelfallentscheidungen
4. Zu lange Verfahren zur Festlegung des Ordnungsrahmens für neue oder geänderte Lehrberufe
5. Fehlen von Förderinstrumenten für Lehrlinge, Lehrabsolventen und Ausbilder
6. Geringe Teilnahmequote von Lehrlingen und Lehrabsolventen sowie Ausbildern an europäischen Bildungsprogrammen

Ziele:

1. Umsetzung der Ergebnisse des Lehrlingsgipfels vom 28. Februar 1997
2. Entsprechung der Anliegen des Nationalrates, die er in der EntschlieÙung vom 12. Juli 1996, E18-NR/XX.GP zum Ausdruck brachte
3. Abstimmung mit der geplanten Gewerbeordnungsnovelle 1997

MaÙnahmen:

Änderungen des Ordnungsrahmens für die Lehrlingsausbildung im Berufsausbildungsgesetz in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Alternativen:

Weiterer Rückzug der österreichischen Betriebe aus der Lehrlingsausbildung

Kosten:

Keine

Einsparungen:

Keine

EU-Konformität:

Gegeben

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

1. Die Teilnahme der österreichischen Betriebe an der Lehrlingsausbildung im Rahmen des dualen Systems hat im letzten Jahrzehnt in Zahlen gemessen um ein Viertel abgenommen. Im Jahre 1984 bildeten rund 55.000 Lehrbetriebe Lehrlinge aus, im Jahre 1996 waren es nurmehr rund 39.700, bei Nichtbeachtung von Mitgliedschaften in mehreren Kammerorganisationen rund 36.700. Neue Wirtschaftsstrukturen, nämlich die Ausweitung des Dienstleistungssektors bzw. der Dienstleistungen im Fertigungssektor und die erhebliche Abnahme der reinen Fertigungs- und Sachgüterproduktion, aber auch neue Betriebsstrukturen, wie einerseits Konzentrationen und Filialsystem im Handel, dagegen Ausweitung der Klein- und Mittelbetriebe im Dienstleistungssektor und bei der kombinierten Fertigung und Dienstleistung, benötigen nicht nur neue oder in ihrem Ausbildungsziel geänderte Lehrberufe bzw. eine zeitgemäße Schnei- dung oder Kombination von Lehrberufen, sondern vor allem neuartige Anreize für potentielle Lehrbetriebe, die Lehrausbildung überhaupt neu oder wieder aufzunehmen oder auch fortzusetzen.
2. Die österreichischen Betriebe führen als wesentliche Gründe, warum sie die Lehrlingsausbil- dung zurücknehmen oder erst gar nicht aufnehmen, an:
 - 2.1. Unausgewogenes und nicht eindeutig geregeltes Verhältnis der betrieblichen Ausbildungszeit und der Ausbildung in der Berufsschule mit Tendenz zur Ausweitung der Berufsschulzeit zu Lasten der Ausbildungszeit im Betrieb;
 - 2.2. Übermäßige Bürokratie im Lehrlingssystem, insbesondere bei beabsichtigtem Beginn als Ausbildungsbetrieb;
 - 2.3. Grundsätzliches Mißtrauen gegenüber den betrieblichen Ausbildungsleistungen, die naturge- mäß im Rahmen einer fachlichen Verwendung vermittelt werden müssen;
 - 2.4. Mißverhältnis zwischen Ausbildungskosten und Erträgen durch die fachliche Verwendung des Lehrlings insbesondere wegen abnehmender Anwesenheitszeiten im Betrieb;
 - 2.5. Zu strenge und überholte Regelungen betreffend die fachliche Verwendung von jugendlichen Lehrlingen im Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz;
 - 2.6. Fehlen von modernen und vor allem von flexibel zu handhabenden Lehrberufen;
 - 2.7. Konzentration der Lehrberufe auf die reine Fertigungs- und Sachgüterproduktion, zu wenige Lehrberufe für Dienstleistungen.
3. Der Rückzug der österreichischen Betriebe aus der Lehrlingsausbildung spiegelt sich auch in dem Rückgang der Lehrlingszahlen, ab 1996 aber auch in einem im Vergleich zur Lehrstellen- nachfrage geringem Lehrstellenangebot wider. Während 1985 etwa 170.000 Lehrlinge (113.300 männliche Lehrlinge, 56.600 weibliche Lehrlinge) in Ausbildung standen, wurden Ende 1996 nur mehr rund 120.000 Lehrlinge (82.800 männliche Lehrlinge, 37.200 weibliche Lehrlinge) ausgebildet. Konnte bislang, insbesondere Ende der 80er bis Anfang der 90er Jahre die Abnahme der Lehrlinge mit der demographischen Entwicklung und dem geänderten Bil- dungsverhalten begründet werden und insbesondere die Nachfrage nach Lehrstellen im Großen und Ganzen durch entsprechende Lehrstellenangebote der österreichischen Betriebe abgedeckt werden – in einzelnen Jahren wurden insbesondere in den westlichen Bundesländern sogar wesentlich mehr Lehrstellen angeboten als schließlich besetzt werden konnten –, so hat sich die Situation ab 1996 vor allem im Osten Österreichs zu Ungunsten der Jugendlichen, die Lehrstellen nachfragen, entwickelt.

4. Die Stärkung der Ausbildungsbereitschaft der österreichischen Betriebe und damit das Erfordernis einer zeitgemäßen Weiterentwicklung des Lehrlingsausbildungssystems sind auch Anliegen des Nationalrates, die er in der Entschließung vom 12. Juli 1996, E18-NR/XX.GP zum Ausdruck gebracht hat.
5. Am 28. Februar 1997 wurde der Lehrlingsgipfel 1997 mit den Vertretern der Sozialpartner abgehalten und ein Programm zur Förderung der Lehrausbildung beschlossen, um den Rückzug der österreichischen Betriebe aus der Lehrlingsausbildung zu stoppen.
6. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten stellt hiemit in Absprache mit dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die beim Lehrlingsgipfel 1997 beschlossenen Änderungen des Ordnungsrahmens im Berufsausbildungsgesetz zur Diskussion. Weiters wird eine Abgleichung mit der geplanten Gewerbeordnungsnovelle 1997 vorgenommen.
7. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs.1 Z 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie").

Besonderer Teil

Zu Artikel I

1. Z 1 (§ 2 Abs.2 lit c):

In Zukunft soll als Nachweis der Befähigung zum Ausbilden von Lehrlingen nicht nur die Ausbilderprüfung gelten, sondern als Alternative die Absolvierung eines Ausbilderkurses vorgesehen werden. Die derzeit für Lehrberechtigte und Ausbilder als persönliche Ausbildungsbefähigung allein vorgesehene Ausbilderprüfung, die allenfalls auch als eigener Prüfungsteil im Zusammenhang mit einer Meisterprüfung oder einer anderen gewerblichen Befähigungsprüfung im Sinne des § 22 Abs.1 Z 3 GewO 1994 abgelegt werden kann, soll dadurch ergänzt werden. Es werden allerdings auch die Bemühungen verstärkt, die Kenntnisse für die Lehrlingsausbildung in andere Berufsbefähigungsprüfungen, wie etwa die Ziviltechnikerprüfung oder die Wirtschaftstreuhänderprüfung zu integrieren.

2. Zu Z 2 (§ 2 Abs.7):

Durch die Gewerberechtsnovelle 1997 sollen Teilgewerbe eingeführt werden, die allerdings für die Lehrlingsausbildung ein zu geringes Tätigkeitsgebiet umfassen. Deshalb soll innerhalb eines Teilgewerbes die Lehrlingsausbildung grundsätzlich unzulässig sein, es sei denn, durch Verordnung des Wirtschaftsministers wird eine Lehrlingsausbildung unter Beachtung bestimmter Bedingungen ausdrücklich für zulässig erklärt. Diese Verordnung muß im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ergehen.

3. Zu Z 3 (§ 2 Abs.8 und 9):

Die bestehenden zeitlich befristeten Übergangsregelungen für die Ausbildung von Lehrlingen ohne Nachweis der formellen Ausbildungsbefähigung durch den Lehrberechtigten bzw. eine andere geeignete im Betrieb beschäftigte Person, nämlich im Falle der Aufnahme der Lehrlingsausbildung (derzeit Abs.7) und im Falle des unvorhergesehenen Ausscheidens eines Ausbilders (derzeit Abs.8) bleiben als neue Abs.8 und 9 unverändert.

4. Zu Z 4 und 5 (§ 3 Abs.1 und 2):

Hier erfolgt sowohl eine Berücksichtigung der neuen Erwerbsgesellschaften als auch der geplanten Neuregelung im Gewerberecht, nämlich daß sich eine natürliche Person eines Geschäftsführers mit Befähigungsnachweis bedienen kann. Im Abs.2 erfolgt lediglich eine legistische Anpassung an Abs.1.

5. Zu Z 6 (§ 5 Abs.4):

Die individuelle Anrechnung von Ausbildungszeiten in Lehrberufen in der Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs.2 lit.d des Berufsausbildungsgesetzes) hat sich als ungenügend erwiesen. Wegen der fehlenden generellen Festlegung einer Verwandtschaft und damit einer einheitlichen Lehrzeitanrechnung besteht eine Rechtsunsicherheit. Weiters kann die mit der Verwandtschaftsregelung ex lege verbundene Möglichkeit zur Ablegung einer Zusatzprüfung in einem auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes eingerichteten Lehrberuf nach erfolgreich abgelegter Facharbeiterprüfung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Lehrberuf mangels formeller Verwandtschaft nicht eingeräumt werden (zB im handwerklichen Lehrberuf "Landschaftsgärtner" nach Ablegung der Facharbeiterprüfung im landwirtschaftlichen Lehrberuf "Gartenbau"). Um daher diese Mobilitätshindernisse und Unsicherheiten bei Anrechnungen zu beseitigen und zu einer sicheren rechtlichen Grundlage zu gelangen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, außerhalb des Berufsausbildungsgesetzes bestehende Lehrberufe mit auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes eingerichteten Lehrberufen verwandt zu erklären und das Ausmaß der Anrechnung generell festzulegen. In der Praxis betrifft dies derzeit zwar vor allem die im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz des Bundes BGBl.Nr. 298/90 (Bundesgrundsatzgesetz) und in den entsprechenden Durchführungsgeetzen der Länder geregelten land- oder forstwirtschaftlichen Lehrberufe. Die generelle Formulierung soll jedoch auch andere auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen eingerichtete Lehrberufe einbeziehen können. Damit würden, ohne daß weitere Änderungen des Berufsausbildungsgesetzes erforderlich wären, die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes für verwandte Lehrberufe ex lege gelten, dh. insbesondere die Bestimmung des § 27 BAG über die Möglichkeit, ausgehend von einer land- oder forstwirtschaftlichen Facharbeiterprüfung eine Zusatzprüfung in einem auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes eingerichteten Lehrberuf und zwar im Umfang des praktischen Teils der Lehrabschlußprüfung ablegen zu können. Im Sinne der Mobilität und der Gegenseitigkeit ist jedoch vorgesehen, daß eine Verwandtschaft nur dann festgelegt werden darf, wenn in den die anderen Lehrberufe regelnden Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder bezüglich der Lehrberufe nach dem Berufsausbildungsgesetz ebenfalls eine Verwandtschaft zumindest im gleichen Ausmaß festgesetzt und wenn damit auch die Berechtigung zur Ablegung einer Zusatzprüfung im Sinne des § 27 Abs.2 erster Satz BAG (also beschränkt auf die Gegenstände der praktischen Prüfung) verbunden ist. Im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe wird dies durch eine Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 298/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 472/1992, und der darauf beruhenden Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetze und -ordnungen der Länder sicherzustellen sein. Weiters wird eine ex-lege Verwandtschaft zwischen Lehrberufen für verbundene oder verwandte Gewerbe festgelegt.

6. Zu Z 7 (§ 6 Abs.5):

Die Anrechnung von Lehrzeiten bei ex-lege verwandten Lehrberufen muß mindestens die Hälfte der jeweiligen Lehrzeit betragen.

7. Zu Z 8 (§ 9 Abs.9 lit f):

Wenn in einer weiteren Betriebsstätte Lehrlinge ausgebildet werden, ist die Begründung, Einstellung oder Standortverlegung anzuzeigen.

8. Zu Z 9 (§ 12 Abs.3 Z 1):

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung an Änderungen des Gesellschaftsrechts sowie an die Terminologie der Gewerbeordnung 1994.

9. Zu Z 10 (§ 13 Abs.2 lit d):

Die Möglichkeit der Verwandtschaft zwischen Lehrberufen, die auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes eingerichtet sind, und land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiterberufen wird in § 5 Abs.4 vorgesehen (siehe zu Z 6 unter Punkt 5), weshalb die individuelle Anrechnung in solchen Fällen entbehrlich ist. Wenn eine Verwandtschaft festgelegt ist, erfolgt die Anrechnung gemäß lit b.

10. Zu Z 11 (§ 15 Abs. 2):

Um dem Lehrberechtigten eine ausreichende Möglichkeit zur Prüfung der Eignung des Lehrlings zur Erlernung des Lehrberufes zu geben, soll in Fällen, in denen der Lehrling innerhalb der üblichen Probezeit von zwei Monaten eine lehrgangsmäßige Berufsschule zu besuchen hat, die Probezeit von derzeit einem Monat auf sechs Wochen erhöht werden.

11. Zu Z 12 (§ 23 Abs.1 lit.d):

Personen, die im Rahmen ihrer vollschulischen Ausbildung auch in Fertigkeiten und Kenntnissen für einen bestimmten Lehrberuf ausgebildet werden, sollen – sofern diese Ausbildung für eine Lehrzeitanrechnung in diesem Lehrberuf von zumindest zwei Drittel der festgesetzten Lehrzeit ausreicht – nach einer ergänzenden fachlichen Tätigkeit für den Zeitraum der restlichen Lehrzeit zur Lehrabschlußprüfung ohne Voraussetzung eines Mindestalters (§ 23 Abs.5) antreten können.

12. Zu Z 13 (§ 23 Abs.2):

Die Bestimmungen über die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung werden flexibler gestaltet. Nunmehr kann die Zulassung – außer bei Absolventen einer Lehre – auch bei der nach dem Wohnort des Prüfungswerbers örtlich zuständigen Lehrlingsstelle bis zu sechs Monate vor Ablauf der festgesetzten Lehrzeit beantragt werden. Der Zeitraum zum Antritt vor dem Ende der Lehrzeit wird auf 10 Wochen, sofern ganzjährige oder saisonmäßige Berufsschulen noch zu besuchen sind auf sechs Wochen, ausgedehnt. Zwecks Verwaltungsvereinfachung können in Hinkunft Lehrlinge, die die Lehrabschlußprüfung in einem anderen Bundesland abgelegt haben, und die gegebenenfalls auch die Wiederholungsprüfung bei dieser Lehrstelle ablegen wollen, ihren Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung direkt an diese Lehrlingsstelle richten.

13. Zu Z 14 (§ 23 Abs.2a):

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, innerhalb eines weiten zeitlichen Rahmens zur Lehrabschlußprüfung antreten zu können und zwar während des gesamten letzten Jahres der Lehrzeit sofern die Berufsschule bereits erfolgreich absolviert wurde. Voraussetzung für den Antritt zur Lehrabschlußprüfung innerhalb dieses verlängerten Zeitraums ist jedoch die Zustimmung des Lehrberechtigten.

14. Zu Z 15 (§ 23 Abs.3 lit.a):

Hier wird die neugeschaffene Möglichkeit zum Antritt zur Lehrabschlußprüfung für Schulabsolventen mit beruflicher Zusatzausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 23 Abs.1 lit.d (siehe oben zu Z 12 unter Punkt 11) bei den Antragsunterlagen berücksichtigt.

15. Zu Z 16 und 17 (§ 23 Abs.5 und 6):

Das Antrittsalter für die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung nach Absolvierung einer formalen Lehrausbildung soll auch die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung im zweiten Bildungsweg, dh. ohne Absolvierung eines Lehrverhältnisses wird generell auf 20 Jahre gesenkt, die bisherige

Ausnahmebestimmung, wonach Personen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bereits mit 20 Jahren zur Lehrabschlußprüfung zugelassen werden können, wird daher gestrichen.

16. Zu Z 18 (§ 27 Abs.2):

Be den ex-lege verwandt gestellten Lehrberufen soll die Zusatzprüfung generell verkleinert werden, um zeitaufwendige Prüfungen hintanzuhalten.

17. Zu Z 19 (§ 29g):

Neben der Ausbilderprüfung und der für die berufliche Tätigkeit des Lehrberechtigten bzw. Ausbilders bestehenden Berufsbefähigungsprüfung mit einem Prüfungsteil "Ausbildung von Lehrlingen" wird als dritte Alternative für die fachliche Befähigung zur Lehrlingsausbildung ein Ausbilderkurs eingerichtet. Die Ausbilderkurse müssen in den im § 29a Abs.2 aufgezählten Gebieten die für die Ausbildung von Lehrlingen erforderlichen Kenntnisse und auch die Methoden zu deren praktischer Anwendung vermitteln. Grundsätzlich bedarf die Einrichtung von Ausbilderkursen der Genehmigung durch den Landeshauptmann. Im Hinblick auf die einschlägigen Erfahrungen bedürfen lediglich die von den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bzw. von deren Bildungseinrichtungen geführten Ausbilderkurse keiner besonderen Genehmigung. Die Berechtigung zur Führung von Ausbilderkursen ist – insbesondere wenn ein entsprechendes Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirats vorliegt – vom Landeshauptmann zu entziehen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind und auch innerhalb einer Nachfrist die Mängel nicht behoben werden. Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen denen für die Ausbilderprüfung. Über den erfolgreich abgelegten Ausbilderkurs ist vom Kursveranstalter ein dem Ausbilderprüfungszeugnis entsprechendes Zeugnis auszustellen.

18. Zu Z 20 (§ 29h):

Sowohl Ausbilderprüfung als auch Ausbilderkurse werden durch solche Prüfungen und Kurse ersetzt, die sich auf die im § 29a Abs.2 angeführten Gebiete beziehen und entsprechende Kenntnisse einschließlich deren praktischer Anwendung vermitteln und in einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten aufgelistet sind. Entsprechende ausländische Prüfungen oder Kurse sind dann gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt ist. Weiters kann eine individuelle Gleichhaltung derartiger in Österreich oder im Ausland abgelegter Prüfungen und Kurse mit der Ausbilderprüfung bzw. einem Ausbilderkurs durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgen, wenn sie im wesentlichen gleichwertig sind und bei im Ausland abgelegten Prüfungen und Kursen darüber hinaus auch die Kenntnis der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften glaubhaft gemacht wird, etwa durch eine längerdauernde Berufstätigkeit in Österreich.

19. Zu Z 21 (§ 30 Abs.2 lit.c):

Die Gestaltung der Ausbildung muß primär dem im Berufsprofil festgelegten Ausbildungsziel und dem Berufsbild entsprechen. An der Verpflichtung, daß die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen – anders als die Ausbildung im Regellehrlingswesen – in jedem Falle durch eine Lehrabschlußprüfung abzuschließen ist, ändert sich nichts. Daneben allerdings kann als Ausbildungsziel auch die Integration des Lehrlings in ein Regellehrverhältnis in einem Lehrbetrieb ausdrücklich vorgesehen werden.

20. Zu Z 22 (§ 30 Abs.3):

Die erstmalige Bewilligung soll sich auf eine gesamte Ausbildungsperiode eines Lehrberufs beziehen können. Maßgebend sind in jedem Falle die Kriterien des Abs.2 also insbesondere auch die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung sowie der Bedarf der Wirtschaft und der Lehrstellenbewerber.

21. Zu Z 23 und 24 (§ 30a):

Durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 23/1993 wurde die staatliche Auszeichnung von Lehrbetrieben eingeführt. Es wird klargestellt, daß diese Auszeichnung weder der Gebührenpflicht noch einer Verwaltungsabgabe unterliegt. Statt der verfahrensrechtlich unzutreffenden Begriffe Lehrbetrieb, Ausbildungsbetrieb und Ausbildungsstätte wird der juristisch eindeutige Begriff Lehrberechtigter festgelegt.

22. Zu Z 25 und 26 (§ 31a Abs.2):

Der Landes-Berufsausbildungsbeirat soll sich in Zukunft zur Gestaltung von Ausbilderkursen und zu der Erteilung oder Entziehung der Bewilligung zur Führung von Ausbilderkursen gutächtig äußern.

23. Zu Z 27 (§ 32 Abs.2 lit e):

Hier erfolgt eine Anpassung der Strafbestimmung an die neueingeführten Ausbilderkurse (§ 29g).

24. Zu Z 28 (§ 35 Abs.1 Z4):

Zusätzlich zu bereits bestehenden Einvernehmensbestimmungen des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei der Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten wird eine weitere Einvernehmensbestimmung begründet, nämlich bei der Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, womit die Bedingungen zur Ausbildung von Lehrlingen in Teilgewerben festgelegt werden (§ 2 Abs.7). Damit soll die Effizienz der Umsetzung der festgelegten Bedingungen zur Ausbildung von Lehrlingen durch die betroffenen Lehrbetriebe – insbesondere durch entsprechende Kontrollen durch die Arbeitsinspektion – erhöht werden.

25. Zu Z 29 (§ 35 Abs.2):

Es erfolgt eine Berichtigung der veralteten Bezeichnungen der zitierten Bundesminister.

26. Zu Z 30 (§ 36):

Die Inkrafttretensbestimmung entspricht den Legistischen Richtlinien.

27. Zu Z 31. (Gesamtes Berufsausbildungsgesetz):

Veraltete Bezeichnungen des Bundesministers bzw. Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. der Gewerbeordnung 1994 werden global berichtigt.

Zu Artikel II

Es ist geplant, die Neuregelung des Berufsausbildungsgesetzes mit Beginn des Lehrjahres 1997/98, also mit 1. Juli 1997 in Kraft zu setzen.

Anlage zu den Erläuterungen

**Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird
(Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997)**

Gegenüberstellung

Geltender Text

§ 2. (2) Inhaber eines Gewerbes dürfen Lehrlinge in einem in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf nur ausbilden, wenn

- a)
- b)
- c) sie, oder in den Fällen des § 3 der Ausbilder, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen und, sofern Abs.7 und Abs.8 nicht anderes bestimmen, die Ausbilderprüfung (§ 29a ff) erfolgreich abgelegt haben und
- d)

(7) Wird bei erstmaligem Ausbilden von Lehrlingen (§ 3a) bescheidmäßig festgestellt, daß die im § 3a Abs.1 festgelegten Voraussetzungen vorliegen, so darf der Lehrberechtigte oder der Ausbilder innerhalb von 18 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides Lehrlinge auch dann ausbilden, wenn er die Ausbilderprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt hat. Nach diesem Zeitpunkt dürfen die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiterausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden.

(8) Scheidet während des Ausbildens von Lehrlingen ein Ausbilder unvorhergesehen aus und hat der Lehrberechtigte gemäß § 3 Abs.1 unverzüglich einen anderen Ausbilder zu betrauen, so darf der Lehrberechtigte auch eine sonst geeignete Person, die noch nicht die Ausbilderprüfung erfolgreich abgelegt hat, mit der weiteren Ausbildung von Lehrlingen betrauen. Legt ein solcher Ausbilder innerhalb von 18 Monaten die Ausbilderprüfung nicht erfolgreich ab, so dürfen nach Ablauf dieser Frist die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden.

3

§ 3. (1) Der Lehrberechtigte hat mit der Ausbildung von Lehrlingen andere Personen, die den Anforderungen des § 2 Abs.2 lit.c entsprechen, in der Lage sind sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, und nicht nach § 4 von der Ausbildung von Lehrlingen ausgeschlossen sind, zu betrauen (Ausbilder), sofern es sich

- a) bei dem Lehrberechtigten um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes,
- b) um ein Unternehmen, dessen Art oder Umfang eine fachliche Ausbildung des Lehrlings in dem betreffenden Lehrberuf unter Aufsicht des Lehrberechtigten nicht zuläßt, oder
- c) um einen Fortbetrieb gemäß § 41 der Gewerbeordnung 1993 handelt.

(2) Ein Lehrberechtigter, der gemäß Abs. 1 nicht verpflichtet ist, einen Ausbilder mit der Ausbildung von Lehrlingen zu betrauen, ist dazu berechtigt; dies gilt insbesondere, wenn es sich um ein durch Abs.1 lit.b nicht erfaßtes, in der Form eines Industriebetriebes ausgeübtes Gewerbe oder um die Ausübung von Rechten handelt, die dem Gewerbeinhaber im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zustehen, wie die Durchführung von Instandsetzungs- und Vollendungsarbeiten oder die Führung eines Nebenbetriebes.

Vorgeschlagener Text

1. § 2 Abs.2 lit. c lautet:

"c) sie, oder in den Fällen des § 3 der Ausbilder, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen und, sofern Abs.8 und Abs.9 nicht anders bestimmen, die Ausbilderprüfung (§ 29a) erfolgreich abgelegt oder einen Ausbilderkurs (§ 29g) erfolgreich absolviert haben und"

2. § 2 Abs.7 lautet:

"(7) In Teilgewerben (§ 31 GewO 1994) ist die Ausbildung von Lehrlingen unzulässig. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mit Verordnung festzulegen, unter welchen Bedingungen in einem Teilgewerbe in einem bestimmten Lehrberuf die Ausbildung von Lehrlingen zulässig ist."

3. § 2 Abs.7 und 8 werden zu Abs.8 und 9.

4. § 3 Abs.1 lautet:

"§ 3. (1) Der Lehrberechtigte hat mit der Ausbildung von Lehrlingen andere Personen (Ausbilder) zu betrauen, die die Anforderungen des § 2 Abs.2 lit. b und c erfüllen und in der Lage sind, sich im Lehrbetrieb (der Ausbildungsstätte) entsprechend zu betätigen, sofern

1. der Lehrberechtigte eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, eine eingetragene Erwerbsgesellschaft oder eine natürliche Person, die zur Gewerbeausübung einen Geschäftsführer zu bestellen hat (§ 16 GewO 1994), ist,
2. die Art oder der Umfang des Unternehmens die fachliche Ausbildung des Lehrlings in dem betreffenden Lehrberuf unter der alleinigen Aufsicht des Lehrberechtigten nicht zuläßt oder
3. der Lehrberechtigte ein Fortbetriebsberechtigter im Sinne des § 41 der Gewerbeordnung 1994 ist."

5. Im § 3 Abs.2 wird die Wortfolge "lit.b" durch "Z.2" ersetzt.

Geltender Text

§ 5. (4) Verwandte Lehrberufe sind solche Lehrberufe, in denen gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsvorgänge erfordern und die in der Lehrberufsliste als solche bezeichnet sind.

Dauer der Lehrzeit

- § 6. (1)
- (2)
 - (3)
 - (4)

§ 9. (9) Der Lehrberechtigte hat der Lehrlingsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen anzuzeigen:

- a)
- b)
- c)
- d)
- e) die Betrauung und den Wechsel des Ausbilders, sofern jedoch ein Ausbildungsleiter betraut wurde (§ 3 Abs. 5), dessen Betrauung und Wechsel.

§ 12. (3) Der Lehrvertrag hat zu enthalten:

1. Bei physischen Personen den Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort des Lehrberechtigten, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes die Firma und den Sitz des Lehrberechtigten; weiters den Gegenstand des Betriebes und den Standort der festen Betriebsstätten, in denen der Lehrling ausgebildet werden soll, gegebenenfalls den Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort des Stellvertreters oder den Vornamen und den Familiennamen des Ausbilders; sofern jedoch ein Ausbildungsleiter (§ 3 Abs. 5) betraut wurde, dessen Vornamen und Familiennamen;

§ 13. (2) Aufgrund einer im Zusammenhang mit der Eintragung eines späteren Lehrvertrages gemachten Mitteilungen des Lehrberechtigten oder des Lehrlings, für minderjährige Lehrlinge auch dessen gesetzlichen Vertreters, sind von der Lehrlingsstelle auf die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit anzurechnen:

- a)
- b)
- c)

Vorgeschlagener Text

6. § 5 Abs.4 lautet:

"(4) Lehrberufe, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder eingerichtet sind, können in der Lehrberufsliste zueinander verwandt gestellt werden, wenn gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern. Lehrberufe, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder eingerichtet sind, können jedoch nur dann verwandt gestellt werden, wenn darüber hinaus in diesen anderen Rechtsvorschriften eine Verwandtschaft zu den entsprechenden auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Lehrberufen festgelegt ist. Hinsichtlich der Anrechnung von Lehrzeiten muß hiebei zumindest dasjenige Ausmaß erreicht sein, das auf Grund dieses Bundesgesetzes festgesetzt ist, die hinsichtlich der Zusatzprüfung für Absolventen eines auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Lehrberufes muß § 27 Abs.2 erster Satz erfüllt sein. Lehrberufe, die Gewerben entsprechen, die zu einem verbundenen Gewerbe zusammengefaßt sind, sowie Lehrberufe, die verwandten Gewerben entsprechen, sind jedenfalls verwandt zu stellen."

7. Im § 6 wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Das Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten in nach § 5 Abs.4 letzter Satz verwandten Lehrberufen beträgt zumindest die Hälfte der Lehrzeit."

8. Im § 9 Abs.9 wird in der lit.e der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit.f angefügt:

"f) die Begründung oder Einstellung der Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte sowie die Standortverlegung einer Betriebsstätte, sofern in einer solchen Betriebsstätte Lehrlinge ausgebildet werden."

9. Im § 12 Abs.3 Z 1 wird nach dem Wort "Handelsrechtes" die Wortfolge "oder eingetragenen

Erwerbsgesellschaften" eingefügt und das Wort "Stellvertreter" durch den Wortlaut "gewerberechtlichen Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers" ersetzt.

Geltender Text

d) die in einem Ausbildungszeit der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit unter Bedachtnahme auf das in einer fachlich nahestehenden Beschäftigung Gelernte und dessen Verwertbarkeit für den Lehrberuf im Höchstausmaß von zwei Drittel der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit,

§ 15. (2) Während der ersten zwei Monate – sofern in dieser Zeit der Lehrling seine Schulpflicht in einer lehrgangsmäßigen Berufsschule erfüllt, jedoch während des ersten Monats der Ausbildung im Betrieb – kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen.

§ 23. (1) Zur Lehrabschlussprüfung im erlernten oder in einem verwandten Lehrberuf sind unter der Voraussetzung, daß die im Abs.3 geforderten Nachweise erbracht werden, zuzulassen:

- a) Lehrlinge;
- b) Personen, die die festgesetzte Lehrzeit allenfalls unter Anrechnung einer schulmäßigen Ausbildung gemäß § 28 dieses Bundesgesetzes oder von Zeiten gemäß § 29 dieses Bundesgesetzes beendet haben; und
- c) Personen, die auf Grund einer schulmäßigen Ausbildung keine Lehrzeit zurücklegen müssen.

(2) Die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung ist in den Fällen des Abs.1 lit.a und lit.b bei der für die Ausbildungsstätte des Lehrlings örtlich zuständigen Lehrlingsstelle frühestens vier Monate vor Beendigung der festgesetzten Lehrzeit, sonst nach Wahl des Prüfungswerbers entweder bei der nach dem Arbeitsort oder bei der nach dem Wohnort des Prüfungswerbers örtlich zuständigen Lehrlingsstelle zu beantragen. Diese Lehrlingsstelle hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen, der bei Lehrlingen auch in den letzten acht Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch bei ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen nicht früher als vier Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, bei Lehrberufen mit zweieinhalb- oder dreieinhalbjähriger Dauer der Lehrzeit vier Wochen vor Beendigung der Berufsschulpflicht und bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen nicht vor dem Ende des letzten Lehrganges liegen darf. Wenn der Prüfungswerber eine lehrgangsmäßige Berufsschule in einem anderen Bundesland besucht, dort am Ende dieses Berufsschulbesuches die Möglichkeit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung hat, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will und dies der nach dem ersten Satz zuständigen Lehrlingsstelle bekanntgibt, hat diese Lehrlingsstelle die andere Lehrlingsstelle zu verständigen, daß dieser Prüfungswerber die Prüfung im anderen Bundesland ablegen darf. Wenn das Zusammentreten der Prüfungskommission nicht zeitgerecht (§ 21 Abs.2) möglich ist, so hat die nach dem ersten Satz zuständige Lehrlingsstelle auf Antrag des Prüfungswerbers eine andere Lehrlingsstelle, bei der die Ablegung der Lehrabschlussprüfung zeitgerecht möglich ist, zu ersuchen, daß die Prüfung vor der Prüfungskommission dieser Lehrlingsstelle abgelegt werden kann. Die ersuchte Lehrlingsstelle hat diesem Ersuchen zu entsprechen.

Vorgeschlagener Text

10. Im § 13 Abs.2 lit.d werden die Worte angefügt: "es sei denn, daß für diesen Ausbildungszeit eine Verwandtschaftsregelung in der Lehrberufsliste festgelegt ist,"

11. Im § 15 Abs.2 wird die Wortfolge "während des ersten Monats der Ausbildung im Betrieb" durch die Wortfolge "während der ersten sechs Wochen der Ausbildung im Lehrbetrieb (der Ausbildungsstätte)" ersetzt.

12. Im § 23 Abs.1 wird in lit.b das Wort "und" gestrichen, in lit.c statt dem Punkt ein Strichpunkt gesetzt und das Wort "und" angefügt und folgende lit.d angefügt:

"d) Personen, denen auf Grund ihrer schulmäßigen Ausbildung zumindest zwei Drittel der für den betreffenden Lehrberuf festgelegten Lehrzeit auf Grund einer Verordnung gemäß § 28 Abs.2 ersetzt wurden und die für die restliche Lehrzeit eine einschlägige fachliche Tätigkeit in zumindest der gleichen Dauer nachweisen."

13. § 23 Abs.2 lautet:

"(2) Die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung ist im Fall des Abs.1 lit.a bei der für den Lehrbetrieb (die Ausbildungsstätte) des Lehrlings örtlich zuständigen Lehrlingsstelle frühestens sechs Monate vor Beendigung der festgesetzten Lehrzeit, sonst nach Wahl des Prüfungswerbers entweder bei der nach dem Arbeitsort oder bei der nach dem Wohnort des Prüfungswerbers örtlich zuständigen Lehrlingsstelle zu beantragen. Diese Lehrlingsstelle hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen, der bei Lehrlingen auch in den letzten zehn Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch bei ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen nicht früher als sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, bei Lehrberufen mit zweieinhalb- oder dreieinhalbjähriger Dauer der Lehrzeit sechs Wochen vor Beendigung der Berufsschulpflicht und bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen nicht vor dem Ende des letzten Lehrganges liegen darf. Wenn der Prüfungswerber eine Berufsschule in einem anderen Bundesland besucht, dort am Ende dieses Berufsschulbesuches die Möglichkeit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung hat, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will und dies der nach dem ersten Satz zuständigen Lehrlingsstelle bekanntgibt, hat diese Lehrlingsstelle die andere Lehrlingsstelle zu verständigen, daß der Lehrling die Prüfung im anderen Bundesland ablegen darf. Will ein Lehrling auch die Wiederholungsprüfung bei der Lehrlingsstelle, in dessen Wirkungsbereich sich die von ihm besuchte lehrgangsmäßige Berufsschule befindet, ablegen, so kann er seinen Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung direkt an diese Lehrlingsstelle richten. Wenn das Zusammentreten der Prüfungskommission nicht rechtzeitig möglich ist, so hat die nach dem ersten Satz zuständige Lehrlingsstelle auf Antrag des Prüfungswerbers eine andere Lehrlingsstelle, bei der die Ablegung der Lehrabschlussprüfung rechtzeitig möglich ist, zu ersuchen, daß die Prüfung vor der Prüfungskommission dieser Lehrlingsstelle abgelegt werden kann. Die ersuchte Lehrlingsstelle hat diesem Ersuchen zu entsprechen."

Geltender Text

- (3) Dem Antrag des Prüfungswerbers um Zulassung zur Lehrabschlußprüfung sind anzuschließen:
- Nachweise über die Dauer der zurückgelegten Lehrzeit oder der gemäß § 13 Abs.2 anzurechnenden Lehrzeit oder das Zeugnis einer Schule, deren erfolgreicher Besuch die Lehrzeit ganz oder teilweise ersetzt;
 -
 -

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Grund eines Antrages ausnahmsweise einen Prüfungswerber auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs.1 und Abs.3 lit.a und b nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte zur Lehrabschlußprüfung zuzulassen,

- wenn dieser das 21. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, daß er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlern­tätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat; oder
- wenn dieser die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit, allenfalls unter Berücksichtigung eines Lehrzeitersatzes, nachweist und für ihn keine Möglichkeit besteht, einen Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen. Auf Grund der vom Antragsteller der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebenen Wahl, ob er die Prüfung vor der Prüfungskommission der nach seinem Arbeitsort oder der nach seinem Wohnort örtlich zuständigen Lehrlingsstelle ablegen will, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Lehrlingsstelle von der rechtskräftigen Zulassung zur Lehrabschlußprüfung zu verständigen. Die Lehrlingsstelle hat den Prüfungstermin festzusetzen, der in den Fällen der lit.b nicht vor dem Zeitpunkt liegen darf, zu dem der Prüfungswerber als Lehrling frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen.

(6) Behinderte, die die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse oder einen Teil davon im Wege von Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation erworben haben, sind ohne Rücksicht auf das im Abs.5 lit.a verlangte Mindestalter bei Vorliegen der in dieser Bestimmung sonst geforderten Voraussetzungen zur Lehrabschlußprüfung zuzulassen; andere Personen, für die das Erfordernis der Vervollendung des im Abs.5 lit.a verlangten Mindestalters eine besondere Härte darstellen würde, sind bei Vorliegen der in dieser Bestimmung sonst geforderten Voraussetzungen zur Lehrabschlußprüfung zuzulassen, wenn sie das 20. Lebensjahr vollendet haben.

§ 27. (2) Die Zusatzprüfung erstreckt sich grundsätzlich auf die Gegenstände der praktischen Prüfung. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in der Prüfungsordnung des verwandten Lehrberufs davon abweichend festzulegen, daß andere oder zusätzliche Gegenstände zu prüfen sind oder daß Teile der praktischen Prüfung nicht zu prüfen sind, wenn dies auf Grund der Verwandtschaft der Lehrberufe zueinander im Hinblick auf den im § 21 Abs.1 festgelegten Zweck sachlich vertretbar ist.

Vorgeschlagener Text

14. Nach § 23 Abs.2 wird folgender Abs.2a eingefügt:

"(2a) Lehrlinge, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, können bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung beantragen und zur Lehrabschlußprüfung antreten, wenn der Lehrberechtigte in dem Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlußprüfung der vorzeitigen Ablegung der Lehrabschlußprüfung zugestimmt hat."

15. § 23 Abs.3 lit.a lautet:

"a) Nachweise über die Dauer der zurückgelegten Lehrzeit, gegebenenfalls über die gemäß § 13 Abs.2 angerechneten Lehrzeiten und sonstigen berufsorientierten Ausbildungszeiten und gegebenenfalls Zeugnisse einer Schule, deren erfolgreicher Besuch die Lehrzeit ganz oder teilweise ersetzt sowie im letzteren Fall zusätzlich Zeugnisse über einschlägige fachliche Tätigkeiten;"

16. Im § 23 Abs.5 lit.a wird die Zahl "21" durch die Zahl "20" ersetzt.

17. Im § 23 Abs.6 wird das Wort "Behinderte" durch das Wort "Personen" sowie der Strichpunkt nach dem ersten Teilsatz durch einen Punkt ersetzt und entfällt der zweite Teilsatz.

18. Im § 27 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung

§ 29g. (1) Wer anerkannte Kurse zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung durchführen will, hat einen diesbezüglichen Antrag an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu stellen und die die Kursveranstaltung betreffenden Unterlagen anzuschließen. Ergibt sich auf Grund der Prüfung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, daß durch den Kurs die für die Ablegung der Ausbilderprüfung notwendigen Kenntnisse vermittelt werden können, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Antragsteller die Berechtigung zu erteilen, solche Kurse als anerkannte Kurse zu bezeichnen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung diesbezügliche Richtlinien festlegen.

(2) Die von den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie von Bildungseinrichtungen, die von diesen Interessenvertretungen getragen werden, durchgeführten Kurse zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung dürfen ohne eine Berechtigung gemäß Abs.1 als anerkannte Kurse bezeichnet werden.

(3) Wenn die im Abs.1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Berechtigung unter Androhung des Entzuges der Berechtigung eine angemessene, höchstens sechs Monate dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Berechtigung zu entziehen.

Ersatz der Ausbilderprüfung

§ 29h. (1) Eine Prüfung, die auf Grund ihres Inhaltes unter Bedachtnahme auf die Aufgabenbereiche der Ausbilderprüfung (§ 29a Abs.2) der Ausbilderprüfung gleichgehalten werden kann und die in einer Verordnung gemäß Abs. 2 bezeichnet wird, ersetzt die Ausbilderprüfung; die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung gilt als erfolgreiche Ablegung der Ausbilderprüfung.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mit Verordnung festzulegen, welche Prüfungen die Ausbilderprüfung gemäß Abs.1 ersetzen.

(3) Im Ausland erfolgreich abgelegte Prüfungen, die auf Grund ihres Inhaltes unter Bedachtnahme auf die Aufgabenbereiche der Ausbilderprüfung (§ 29a Abs. 2) im wesentlichen gleichwertig sind, sind der Ausbilderprüfung gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Hierüber ist über Antrag

"In den nach § 5 Abs.4 letzter Satz verwandten Lehrberufen sind entweder Lehrabschlußprüfungsersätze oder zumindest im Umfang wesentlich verkleinerte Zusatzprüfungen (nur Fachgespräch oder nur Prüfarbeit bzw. Teile derselben) festzulegen."

19. § 29g lautet:

"Ausbilderkurs

§ 29g. (1) Zweck des Ausbilderkurses ist es, Lehrberechtigten oder Ausbildern, die für die Ausbildung von Lehrlingen erforderlichen Fachkenntnisse in den im § 29a Abs.2 lit.a bis e angeführten Bereichen und deren praktische Anwendung zu vermitteln und in einem abschließenden Fachgespräch diese Fachkenntnisse zu überprüfen.

(2) Wer Ausbilderkurse durchführen will, hat einen diesbezüglichen Antrag an den Landeshauptmann zu stellen und die die Kursveranstaltung betreffenden Unterlagen anzuschließen. Ergibt sich auf Grund der Prüfung durch den Landeshauptmann, daß durch den Kurs die für die Ausbildung von Lehrlingen erforderlichen pädagogisch-psychologischen, ausbildungsplanerischen und ausbildungsmethodischen sowie rechtlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, so hat der Landeshauptmann dem Antragsteller die Berechtigung zu erteilen, solche Kurse als Ausbilderkurse zu bezeichnen.

(3) Die von den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie von Bildungseinrichtungen, die von diesen Interessenvertretungen getragen werden, durchgeführten Ausbilderkurse dürfen ohne eine Berechtigung gemäß Abs.2 als Ausbilderkurse bezeichnet werden.

(4) Wenn die in Abs.2 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Berechtigung eine angemessene, höchstens sechs Wochen dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat der Landeshauptmann die Berechtigung zu entziehen.

(5) Der Inhaber der Berechtigung hat hinsichtlich der Zulassung zu Ausbilderkursen § 29c und hinsichtlich des Zeugnisses § 29f sinngemäß anzuwenden."

20. § 29h lautet:

"Gleichhaltung der Ausbilderprüfung oder des Ausbilderkurses

§ 29h. (1) Eine Prüfung oder ein Kurs, die bzw. der sich auch auf die Aufgabenbereiche gemäß § 29a Abs.2 bezieht, kann durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Ausbilderprüfung oder mit einem Ausbilderkurs gleichgehalten werden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann eine im Inland erfolgreich abgelegte, durch Abs.1 nicht erfaßte Prüfung oder einen im Inland erfolgreich absolvierten, durch Abs.1 nicht erfaßten Kurs, die bzw. der sich weitgehend auf die Aufgabenbereiche gemäß § 29a Abs.2 bezieht und daher im wesentlichen gleichwertig ist, auf Antrag desjenigen, der diese Prüfung abgelegt oder diesen Kurs absolviert hat, der Ausbilderprüfung oder einem Ausbilderkurs gleichhalten.

(3) Eine im Ausland erfolgreich abgelegte Prüfung oder ein im Ausland erfolgreich absolvierter Kurs, die

Geltender Text

eine Bestätigung durch die Lehrlingsstelle auszustellen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat weiters auf Antrag im Ausland erfolgreich abgelegte Prüfungen, die auf Grund ihres Inhaltes unter Bedachtnahme auf die Aufgabenbereiche der Ausbilderprüfung (§ 29a Abs.2) im wesentlichen gleichwertig sind, der Ausbilderprüfung gleichzuhalten, wenn der Antragsteller außerdem die Kenntnis der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften glaubhaft macht.

§ 30. (2) Die Bewilligung gemäß Abs.1 ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erteilen, wenn

- a)
- b)
- c) die Gestaltung der Ausbildung im wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen wird,
- d)
- e)

(3) Die Bewilligung darf bis zum Ausbau sämtlicher Ausbildungsjahrgänge jeweils nur für ein Jahr erteilt werden. Nach Erreichung des vollen Ausbaues ist die Bewilligung unter Bedachtnahme auf die Ausbildungserfolge für die Dauer des Vorliegens der im Abs.2 festgesetzten Voraussetzungen zu erteilen.

§ 30a. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann auf einstimmigen Antrag des Bundes-Berufsausbildungsbeirates einem Ausbildungsbetrieb die Auszeichnung verleihen, im geschäftlichen Verkehr das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) mit dem Hinweis "Staatlich ausgezeichnete Ausbildungsbetrieb" als Kopfaufdruck auf Geschäftspapieren, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie in der äußeren Geschäftsbezeichnung und in sonstigen Ankündigungen führen zu dürfen.

(4) Ausbildungsbetriebe (Ausbildungsstätten), denen die Auszeichnung nicht verliehen oder diese widerrufen worden ist, dürfen diese nicht führen.

§ 31a. (2) Dem Beirat obliegt

- 1. die Erstattung von Gutachten, Vorschlägen und Anregungen
- a)
- b) zur Durchführung der Lehrabschlussprüfungen, allfälliger Teilprüfungen und der Ausbilderprüfungen,
- c)

Vorgeschlagener Text

bzw. der sich weitgehend auf die Aufgabenbereiche gemäß § 29a Abs.2 bezieht und daher im wesentlichen gleichwertig ist, ist der Ausbilderprüfung oder einem Ausbilderkurs gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Hierüber ist über Antrag eine Bestätigung durch die Lehrlingsstelle auszustellen.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat eine im Ausland erfolgreich abgelegte Prüfung oder einen im Ausland erfolgreich absolvierten Kurs, die bzw. der sich weitgehend auf die Aufgabenbereiche gemäß § 29a Abs.2 bezieht und daher im wesentlichen gleichwertig ist, der Ausbilderprüfung oder einem Ausbilderkurs gleichzuhalten, wenn der Antragsteller außerdem die Kenntnis der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften glaubhaft macht."

21. § 30 Abs.2 lit.c lautet:

"c) die Gestaltung der Ausbildung und das Ausbildungsziel dem Berufsprofil und dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufs entspricht und die Ausbildung die Ablegung der Lehrabschlussprüfung oder zumindest die Integration der Lehrlinge in einen Lehrbetrieb zum Ziel hat,"

22. § 30 Abs.3 erster Satz lautet:

"Die erstmalige Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe auf die Dauer des längsten beantragten Lehrberufs zu erteilen."

23. Dem § 30a Abs.1 werden folgende Sätze angefügt:

"Dieses Recht wird durch eine Änderung der Rechtsform des ausgezeichneten Lehrberechtigten nicht berührt. Auszeichnungen unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl.Nr. 267, und keinen Bundesverwaltungsabgaben."

24. Im § 30a Abs.4 werden die Worte "Ausbildungsbetriebe (Ausbildungsstätten)" durch das Wort "Lehrberechtigte" ersetzt.

25. Im § 31a Abs.2 Z 1 lit.b wird nach dem Wort "Ausbilderprüfungen" die Wortfolge "sowie Ausbilderkurse" eingefügt.

Geltender Text

- d)
- e)
- f)

- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

§ 32. (2) a) Wer unter Vortäuschung, Lehrberechtigter zu sein, eine Person in einem Lehrberuf ausbildet, sofern nicht der Tatbestand der lit.c vorliegt, oder

- b).....
- c)
- d).....

e) wer einen Kurs zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung als anerkannten Kurs bezeichnet, ohne im Besitz einer Berechtigung gemäß § 29g zu sein, oder

- f)
- g)

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 45000 S zu bestrafen.

§ 35. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, und zwar

- 1.
- 2.
- 3.

4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3 und § 8a;

- 5.
- 6.

(2) Mit der Vollziehung des § 18 sind der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für soziale Verwaltung gemeinsam betraut.

Vorgeschlagener Text

26. Im § 31a Abs.2 wird nach der Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:
"8. die Erstattung von Gutachten an den Landeshauptmann über die Erteilung und Entziehung einer Berechtigung, Ausbilderkurse zu führen."

27. § 32 Abs.2 lit.e lautet:

"e) wer einen Ausbilderkurs durchführt, ohne im Besitz einer Berechtigung gemäß § 29g zu sein, oder"

28. § 35 Abs.1 Z 4 lautet:

"4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hinsichtlich der Erlassung der Verordnungen gemäß § 2 Abs.7, § 7 Abs.1, § 8 Abs.3 und § 8a;"

29. Im § 35 Abs.2 werden die Bezeichnungen "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" durch "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" und "Bundesminister für soziale Verwaltung" durch "Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales" ersetzt.

Geltender Text

Inkrafttreten

§ 36. (1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich seiner Stammfassung, BGBl.Nr. 142/1969, und der Fassungen durch die Novellen durch die Bundesgesetze BGBl.Nr. 22/1974, 399/1974, 475/1974, 232/1978, 381/1986 und 563/1986 zu den sich aus diesen Bundesgesetzen ergebenden Zeitpunkten in Kraft.

(2) Der § 2 Abs.5 lit.f, § 2 Abs.5 lit.g, § 2a, § 2 Abs.7, § 2 Abs.8, § 3a Abs.1 und 2, § 4 Abs.4 lit.d und e, § 4 Abs.6, § 4 Abs.10, § 5 Abs.2, § 5 Abs.5, 6, 7 und 8, § 7 Abs.1 lit.c, d und e, § 7 Abs.3, § 12 Abs.3 Z 6 lit.b, § 12 Abs.4, 5, 6 und 7, § 13 Abs.2 lit.e, § 13 Abs.2 lit.f und g, § 13 Abs.5, § 15 Abs.3 lit.e, f und g, § 15 Abs.4 lit.f, g und h, § 18 Abs.2, § 19 Abs.3, § 19 Abs.4, § 20 Abs.3 lit.g, h und i, § 23 Abs.1, § 23 Abs.3 lit.a, § 23 Abs.5 lit.b, § 23 Abs.8, § 27 Abs.2, §§ 27a, 27b und 28, § 29a Abs.5, § 29g Abs.1, § 29h Abs.3, § 30a, § 31 Abs.2, § 31 Abs.4a, § 31a Abs.2 Z 1 lit.d, § 31a Abs.2 Z 5, § 32 Abs.1, § 32 Abs.2, 3 und 4, § 33 Abs.1, § 33 Abs.1a, § 34a, § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 23/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(3) Die Aufhebung des § 13 Abs.1 lit.b und des § 24 Abs.2 erster Satz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1993 in Kraft.

Vorgeschlagener Text

"Inkrafttreten

30. § 36 lautet:

§ 36. Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich seiner Stammfassung, BGBl.Nr. 142/1969, und der Fassungen durch die Novellen durch die Bundesgesetze BGBl.Nr. 22/1974, 399/1974, 475/1974, 232/1978, 381/1986, 563/1986, 23/1993, 256/1993 und XXX/YYYY zu den sich aus diesen Bundesgesetzen ergebenden Zeitpunkten in Kraft."

31. Die in diesem Bundesgesetz enthaltene Wendung "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" wird jeweils durch die Wendung "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" und die Wendung "Gewerbeordnung 1973" durch die Wendung "Gewerbeordnung 1994" ersetzt.